

Institutionelles Schutzkonzept der Pfarrei St. Hedwig Lauchhammer

zur „Prävention sexualisierter Gewalt“
im Rahmen der „Kultur der Achtsamkeit“

Inhalt

Inhalt	1
1. PRÄAMBEL.....	2
2. ALLGEMEIN GELTENDE BESTIMMUNGEN	2
3. KONKRETE MASSNAHMEN UND REGELUNGEN IN UNSERER PFARREI.....	3
4. WEITEREFÜHRENDE BESTIMMUNGEN	5

Anlagen:

- Anlage 1: Verhaltenskodex
- Anlage 2: Bestätigung zur Vorlage bei der Meldebehörde
- Anlage 3: Dokumentationsblatt bzgl. Einsichtnahme in das EFZ
- Anlage 4: Einverständniserklärung zur Datenspeicherung
- Anlage 5: Selbstauskunfts- und Verpflichtungserklärung

1. PRÄAMBEL

Das Thema „Prävention sexualisierter Gewalt“ ist in unserer Pfarrei St. Hedwig Lauchhammer ein wichtiges Anliegen.

Wir sehen uns in der Verantwortung, sowohl mit den uns anvertrauten Kindern und Jugendlichen als auch deren Eltern vertrauensvoll umzugehen und letztgenannte in die Thematik der Präventionsarbeit mit einzubeziehen. Dazu zählt unserem Selbstverständnis nach die Auseinandersetzung und Beschäftigung mit dem Thema „Sexuelle Gewalt“.

Alle Mitarbeiter/-innen der Pastoral in der Gemeinde wurden bzw. werden zu diesem Thema fortgebildet.

Seit Herbst 2015 ist mit der neuen Präventionsordnung die Erstellung eines Institutionellen Schutzkonzeptes wichtiges und verpflichtendes Anliegen. Wir sind bemüht dies als Chance zu nutzen, um möglichst viele haupt- und ehrenamtliche Verantwortliche einzubeziehen, so dass das Thema breit in die Gemeinde hineingetragen werden kann.

Pfarrgemeinderat und Kirchenvorstand als Leitungsgremien haben sich bei der Erstellung der Endfassung mit eingebracht und unterstützen diese.

2. ALLGEMEIN GELTENDE BESTIMMUNGEN

2.1. Persönliche Eignung unserer haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter/-innen

Hauptamtlich tätige Mitarbeitende sind in unserer Kirchengemeinde sowohl alle Kleriker als auch alle tätigen Personen mit einem Anstellungs- bzw. Gestellungsverhältnis im Bistum Magdeburg. Des Weiteren zählen auch die in unserer Pfarrgemeinde angestellten Mitarbeitenden dazu, egal in welchem Beschäftigungsumfang.

Ehrenamtlich tätige Personen zeichnen sich dadurch aus sich in ihrer Freizeit aufgrund von Qualifikation oder Interesse für eine Aufgabe zur Verfügung zu stellen.

In Aufgabenfeldern, in denen asymmetrische Beziehungen bestehen, insbesondere in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, mit kranken, alten und behinderten Menschen haben wir als Pfarrei St. Hedwig eine besondere Verantwortung bezüglich der erforderlichen fachlichen und persönlichen Eignung der Mitarbeitenden.

2.2. Aus- und Fortbildung

Entsprechend der Vorgaben der diözesanen Präventionsordnung werden alle Mitarbeitenden entsprechend ihres Aufgabengebietes unterwiesen bzw. geschult. Ziel dieser Schulungen ist die Sensibilisierung und Handlungsfähigkeit der Mitarbeitenden, ebenso wie die Verpflichtung, sich für eine Kultur des grenzachtenden Umgangs einzusetzen.

Jugendleiterinnen und Jugendleiter absolvieren eine Ausbildung („Juleica-Schulung“) in der das Thema Kinderschutz fester Bestandteil ist.

2.3. Das erweiterte Führungszeugnis und die Selbstauskunfts- und Verpflichtungserklärung

Alle im pastoralen Dienst hauptamtlich Tätigen **müssen** ein erweitertes Führungszeugnis (EFZ) im regelmäßigen Abstand von 5 Jahren vorlegen. Diese Unterlagen werden in der Personalakte hinterlegt und sind im Bischöflichen Ordinariat Magdeburg unter Verschluss.

Von ehrenamtlichen Mitarbeiter/-innen der Pfarrgemeinde müssen nur diejenigen ein EFZ vorweisen die im Rahmen ihrer Tätigkeit Kinder, Jugendliche oder andere Schutzbefohlene beaufsichtigen, betreuen, erziehen, unterrichten, ausbilden, pflegen oder vergleichbaren Kontakt zu ihnen haben **und** deren Kontakt mit dieser Personengruppe sich durch einen **hohen Grad an Regelmäßigkeit** und **hohem zeitlichen Aufwand** auszeichnet.

Die Entscheidung dazu trifft der leitende Rechtsträger, nach Möglichkeit unter Einbeziehung der Präventionsfachkraft.

In Fall der Vorlage eines EFZ erhalten die betreffenden Mitarbeiter ein von der Pfarrei ausgefülltes Formblatt (Anhang Anlage 2) zur Vorlage bei der Meldebehörde. Die Einsicht und Dokumentation erfolgt gemäß den diözesanen und gesetzlichen Richtlinien (Anhang Anlage 3) sowie der Datenschutzbestimmungen (Anhang Anlage 4).

Von allen Mitarbeitenden wird eine unterschriebene Selbstauskunfts- und Verpflichtungserklärung (Anhang Anlage 5) eingefordert.

Prävention von sexualisierter Gewalt wird in den Einstellungsgesprächen bzw. in den Mitarbeitergesprächen thematisiert.

3. KONKRETE MASSNAHMEN UND REGELUNGEN IN UNSERER PFARREI

3.1. Zur Statistik der Pfarrei St. Hedwig Lauchhammer

Unsere Pfarrei zählt mit 847 registrierten Gemeindemitgliedern (Stand lt. e- mip vom 17.09.2018) zu den kleinen Pfarreien im Bistum Magdeburg. Etwa 17% (also ca. 140 Personen) der Gemeindemitglieder nehmen regelmäßig am Gemeindeleben teil.

Die Zahl der Kinder von 0-18 Jahren beträgt 41 Gemeindemitglieder (ca. 5%). Von diesen 41 Kindern nehmen 13 Kinder regelmäßig an Veranstaltungen der Pfarrei teil (Schülerkatechese, Ausflüge, Gottesdienste usw.)

3.2. Spezifisches Maßnahmenpaket zur „Prävention sexueller Gewalt“

1. Die Durchführung der Schülerkatechesen

Um sexuelle Übergriffe durch Kleriker und / oder andere kirchlich Angestellte und Ehrenamtliche Mitarbeiter ausschließen zu können, haben sich die Eltern der Kinder mit dem Pfarrer der Pfarrei darauf geeinigt, dass zu den Schülerkatechesen mindestens ein Elternteil immer mit bei der Durchführung der Unterrichtseinheiten anwesend zu sein hat.

2. Der Ministrantendienst

Es wird stets darauf geachtet, dass der Küster nie allein mit den Ministranten in der Sakristei ist. Personell wird diese Maßnahme so umgesetzt, dass dem Küster immer ein zweites Gemeindemitglied zur Unterstützung der Arbeiten vor und nach dem Gottesdienst zu Seite gestellt wird. Damit verringert sich außerdem der zeitliche Aufwand der ehrenamtlichen Tätigkeit des Küsters.

Weiterhin sind vor den Gottesdiensten noch weitere Personen, wie der Pfarrer der Gemeinde, der Organist und der Lektor in der Sakristei um den Gottesdienstablauf zu besprechen. Mit dieser relativ großen personellen Präsenz lassen sich sexuelle Übergriffe nahezu vollständig ausschließen.

Weiterhin haben die Küster unserer Gemeinden die Selbstauskunfts- und Verpflichtungserklärung zu unterzeichnen. Da der Kontakt zeitmäßig wenig intensiv ist, wird auf die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses verzichtet.

3. Weitere Veranstaltungen für Kinder und Jugendliche in der Pfarrei

Auch bei Veranstaltungen in der Gemeinde gilt das „Mehr-Augen“-Prinzip, d.h. es wird gewährleistet, dass die Kinder und Jugendlichen immer von mehreren Erwachsenen betreut werden. Dabei ist – wie auch schon beim Thema „Schülerkatechese“ ausgeführt – mindestens ein Erziehungsberechtigter anwesend.

Besonders sei an dieser Stelle auch die Durchführung der Aktion „Dreikönigsingen“ im Monat Januar erwähnt. Hier wird jede Sternsinger-Gruppe mindestens von 2 Erwachsenen, meist die Eltern der Sternsinger, begleitet (idealerweise eine männliche und eine weibliche Person). Die erwachsenen ehrenamtlichen Helfer müssen eine Selbstauskunfts- und Verpflichtungserklärung vorlegen, jugendliche Begleiter zusätzlich noch die sog. Juleica (Jugendleitercard). Auf die Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses wird – auch in Anlehnung an das herausgegebene Prüfraster der Abteilung „Prävention im Bistum Magdeburg“ – verzichtet.

4. Zur Thematik der „Präventionsfachkraft“ in der Pfarrei

Wie im Kapitel 3.1. erwähnt, handelt es sich bei unserer Pfarrei St. Hedwig um eine der kleinen Pfarreien des Bistums.

Mit unseren Maßnahmen einer starken personellen Ausrichtung der Betreuung von Kinder- und Jugendmaßnahmen in der Pfarrei mit Einbeziehung der Erziehungsberechtigten ist eine Überwachung und Kontrolle der handelnden erwachsenen Aufsichtspersonen gegeben. Das Vorlegen der Selbstauskunfts- und Verpflichtungserklärung (sowie des erweiterten Führungszeugnisses für Hauptamtliche im pastoralen Dienst) soll den Betreuern ein ordnungsgemäßes Handeln mit Kindern und Jugendlichen immer wieder bewußt machen und sie gleichzeitig dazu verpflichten.

Mit der strikten Einhaltung dieser Maßnahmen – erübrigt sich die Bestellung eines Präventionsbeauftragten (bzw. einer Präventionsfachkraft) in der Pfarrei (gegebenenfalls fühlt sich hierbei der Pfarrer verantwortlich).

Diese Feststellung müssen wir auch mit mangelnden personellen Ressourcen begründen!

4. WEITEREFÜHRENDE BESTIMMUNGEN

4.1. Der Verhaltenskodex

Die Empfehlungen der Fachstelle „Prävention von sexuellem Missbrauch und Stärkung des Kindes- und Jugendwohles“ im Bistum Hildesheim zum Verhaltenskodex in den verschiedenen Bereichen der Kinder- und Jugendarbeit sollen auch in unserer Pfarrei St. Hedwig Lauchhammer Anwendung finden (s. Anlage 1)

4.2. Beratungs- und Beschwerdewege

In unserer Pfarrgemeinde soll es auch die Möglichkeit für Kinder, Jugendliche geben, Beschwerden und Kritik vorzutragen. Es ist es sowohl nach innen als auch nach außen hin transparent, an wen sich Menschen mit Beschwerden wenden können und wie mit Beschwerden umgegangen wird.

Einer dieser konkreten Beschwerde- und Meldewege wird in den Präventionsschulungen ausführlich vorgestellt und erörtert (siehe auch Broschüre: „Augen auf – Hinsehen und schützen“ S.10-12).

Alle Mitarbeitenden kennen somit die Verfahrenswege im Umgang mit Vermutungen und Verdacht in Fällen von grenzverletzender, übergreifiger sexualisierter Gewalt.

4.3. Notfallplan/ Handlungsleitfäden

Wie im vorangegangenen Punkt „Beratungs- und Beschwerdewege“ sei auch hier auf Broschüre: „Augen auf – Hinsehen und schützen“ auf den Seiten 13 – 18 hingewiesen.

4.4. Qualitätsmanagement

Eine regelmäßige Überprüfung des institutionellen Schutzkonzeptes, sowie eine Aktualisierung – z.B. bei Wegfall bzw. Neueinrichtung von Gruppen – werden zur Wahrung der Qualität in diesem Bereich beitragen. Diese Überprüfung und Anpassung wird auch durch das Auftreten eines Vorfalls von sexualisierter Gewalt in unserer Pfarrgemeinde initiiert.

Schutzkonzept der Pfarrei St. Hedwig Lauchhammer

Inkraft gesetzt am: 24. 10. 2018

Lauchhammer, den 11. 10. 2018

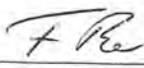
W. Hilbrich

Pfarrer

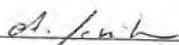


für den Pfarrgemeinderat:


Vorsitzender des PGR
(gez. M. Neuberger)


Mitglied des PGR
(gez. F. Roske)

für den Kirchenvorstand:


stellv. Vors. des KV
(gez. A. Schönborn)


Mitglied des KV
(gez. M. Petryka)

Anlage 1:

Verhaltenskodex

von der Fachstelle „Prävention von sexuellem Missbrauch und Stärkung des Kindes- und Jugendwohles“ im Bistum Hildesheim

Die verbindlichen und konkreten Verhaltensregeln sollen sich vor allem auf folgende Bereiche beziehen:

- Gestaltung von Nähe und Distanz
- Sprache und Wortwahl
- Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken
- Angemessenheit von Körperkontakten
- Beachtung der Intimsphäre
- Zulässigkeit von Geschenken
- Disziplinarmaßnahmen
- Verhalten auf Freizeiten und Reisen

Jeder Einrichtung ist es unbenommen, weitere Kategorien hinzuzufügen. Die folgenden Ausführungen sollen Anregungen geben und Hilfestellung sein:

Gestaltung von Nähe und Distanz

In der pädagogischen, erzieherischen, seelsorglichen und pflegerischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen geht es darum, ein adäquates Verhältnis von Nähe und Distanz zu schaffen. Die Beziehungsgestaltung muss dem jeweiligen Auftrag entsprechen und stimmig sein.

Dies schließt Freundschaften oder Exklusivkontakte zu einzelnen Kindern und Jugendlichen aus, insbesondere dann, wenn dadurch emotionale Abhängigkeiten entstehen oder entstehen könnten.

Mögliche Verhaltensregeln können sein:

- Einzelgespräche, Übungseinheiten, Einzelunterricht usw. finden nur in den dafür vorgesehenen geeigneten Räumlichkeiten statt. Diese müssen jederzeit von außen zugänglich sein.
- Herausgehobene, intensive freundschaftliche Beziehungen zwischen Bezugspersonen und Minderjährigen sind zu unterlassen wie z.B. gemeinsame private Urlaube.
- Spiele, Methoden, Übungen und Aktionen werden so gestaltet, dass den Minderjährigen keine Angst gemacht und keine Grenzen überschritten werden.

- Individuelle Grenzempfindungen sind ernst zu nehmen und zu achten und nicht abfällig zu kommentieren.
- Es darf keine Geheimnisse mit Minderjährigen geben.
- Grenzverletzungen müssen thematisiert werden und dürfen nicht übergangen werden.
- Wenn aus guten Gründen von einer Regel abgewichen wird, muss dies immer transparent gemacht werden.

Angemessenheit von Körperkontakt

Körperliche Berührungen sind in der Arbeit mit Menschen nicht auszuschließen. Allerdings haben sie altersgerecht und dem jeweiligen Kontext angemessen zu sein. Sie haben die freie und erklärte Zustimmung durch die jeweilige Schutzperson vorauszusetzen, d.h. der Wille des Kindes oder Jugendlichen ist ausnahmslos zu respektieren. Stete Achtsamkeit und Zurückhaltung sind geboten. Ablehnung muss ausnahmslos respektiert werden.

Mögliche Verhaltensregeln können sein:

- Unerwünschte Berührungen, körperliche Annäherung insbesondere in Verbindung mit dem Versprechen einer Belohnung oder Androhung von Strafe sind nicht erlaubt.
- Körperkontakt ist sensibel und nur zur Dauer und zum Zweck einer Versorgung wie z.B. Pflege, Erste Hilfe, Trost erlaubt.
- Minderjährigen, die Trost suchen, sollte mit Worten geholfen werden.
- Die Begleitung kleiner Kinder zur Toilette ist im Sinne einer pflegerischen Vereinbarung mit den Eltern abzuklären, wenn diese bei der Maßnahme nicht dabei sein können.

Sprache und Wortwahl

Durch Sprache und Wortwahl können Menschen zutiefst verletzt und gedemütigt werden. Von daher hat jede Form persönlicher Interaktion und Kommunikation durch Wertschätzung und einen auf die Bedürfnisse und das Alter des anvertrauten Kindes oder Jugendlichen angepassten Umgang geprägt zu sein.

Mögliche Verhaltensregeln können sein:

- Kinder und Jugendliche werden mit ihrem Vornamen und nicht mit Kose- oder Spitznamen angesprochen.
- In keiner Form von Interaktion und Kommunikation wird sexualisierte Sprache verwendet. Ebenso werden keine abfälligen Bemerkungen oder Bloßstellungen geduldet, auch nicht unter den Kindern und Jugendlichen.

- Verbale und nonverbale Interaktion sollen der jeweiligen Rolle und dem Auftrag entsprechen und auf die Zielgruppe und deren Bedürfnisse angepasst sein.
- Bei sprachlichen Grenzverletzungen ist einzuschreiten und Position zu beziehen.

Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

Der Umgang mit sozialen Netzwerken und digitalen Medien ist in der heutigen Zeit alltägliches Handeln. Um Medienkompetenz zu fördern ist ein professioneller Umgang damit unablässig. Die Auswahl von Filmen, Fotos, Spielen und Materialien muss im Sinne eines achtsamen Umgangs miteinander sorgsam getroffen werden. Sie hat pädagogisch sinnvoll und altersadäquat zu erfolgen.

Mögliche Verhaltensregeln können sein:

- Filme, Computerspiele oder Druckmaterial mit pornographischen Inhalten sind in allen kirchlichen Kontexten verboten.
- Die Nutzung von sozialen Netzwerken im Kontakt mit Minderjährigen, zu denen ein Betreuungsverhältnis besteht, ist nur im Rahmen der gültigen Regeln und Geschäftsbedingungen zulässig; dies gilt insbesondere bei der Veröffentlichung von Foto- oder Tonmaterial oder Texten, die im Zusammenhang mit der Betreuungsaufgabe entstanden sind. Bei Veröffentlichungen ist das allgemeine Persönlichkeitsrecht, insbesondere das Recht am eigenen Bild, zu beachten.
- Bezugspersonen und sonstige Verantwortliche sind verpflichtet, bei der Nutzung jedweder Medien wie Handy, Kamera, Internetforen durch Minderjährige auf eine gewaltfreie Nutzung zu achten. Sie sind verpflichtet, gegen jede Form von Diskriminierung, gewalttätiges oder sexistisches Verhalten und Mobbing Stellung zu beziehen.
- Anvertraute dürfen in unbekleidetem Zustand (umziehen, duschen...) weder beobachtet, fotografiert oder gefilmt werden.

Beachtung der Intimsphäre

Der Schutz der Intimsphäre ist ein hohes Gut, das es zu wahren gilt. Besonders Veranstaltungen mit Übernachtungen stellen eine Herausforderung dar. Es braucht klare Verhaltensregeln, um die individuelle Intimsphäre sowohl der Kinder und Jugendlichen als auch der betreuenden haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu achten und zu schützen.

Mögliche Verhaltensregeln können sein:

- Gemeinsame Körperpflege mit Schutzpersonen, insbesondere gemeinsames Duschen, ist nicht erlaubt.
- Kein Umkleiden mit den Kindern
- Die Zimmer der Minderjährigen sind als deren Privat- bzw. Intimsphäre zu akzeptieren

Zulässigkeit von Geschenken

Geschenke und Bevorzugungen können keine ernst gemeinte und pädagogisch sinnvolle Zuwendung ersetzen. Sie gehören nicht zu den pädagogischen Maßnahmen, die dazu dienen, Kinder und Jugendliche zu freien Menschen zu erziehen.

Vielmehr können exklusive Geschenke, insbesondere, wenn sie nur ausgewählten Kindern zu teil werden, deren emotionale Abhängigkeit fördern.

Daher gehört es zu den Aufgaben der verantwortlich Tätigen, den Umgang mit Geschenken reflektiert und transparent zu handhaben.

Mögliche Verhaltensregeln können sein:

- Finanzielle Zuwendungen, Belohnungen und Geschenke an einzelne Minderjährige, die in keinem Zusammenhang mit der konkreten Aufgabe der Bezugsperson stehen, sind nicht erlaubt.

Disziplinarmaßnahmen

Die Wirkung von Strafen ist nur schwer abzuschätzen und daher gut zu durchdenken. Falls Sanktionen unabdingbar sind, ist darauf zu achten, dass diese im direkten Bezug zur „Tat“ stehen angemessen, konsequent, aber für den Bestraften auch plausibel sind.

Mögliche Verhaltensregeln können sein:

- Insbesondere im Rahmen von Gruppenveranstaltungen ist bei Disziplinierungsmaßnahmen jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentzug untersagt. Das geltende Recht ist zu beachten.
- Einwilligungen der Schutzperson/en in jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentziehung dürfen nicht beachtet werden.
- So genannte Mutproben sind zu untersagen, auch wenn die ausdrückliche Zustimmung der Schutzperson vorliegt.

Verhalten auf Tagesaktionen, Freizeiten und Reisen

Freizeiten mit Übernachtung sind besondere Situationen mit besonderen Herausforderungen. Diese Maßnahmen sind grundsätzlich pädagogisch sinnvoll und wünschenswert, da sie viele unterschiedliche Erfahrungsebenen ansprechen.

Dennoch sollten sich die Verantwortlichen der damit verbundenen Verantwortung bewusst sein.

Es kann vorkommen, dass sich die vorgegebenen Rahmenbedingungen in der Praxis schwer umsetzen lassen, bspw. wenn die Räumlichkeiten ein geschlechtsgetrenntes Schlafen nicht ermöglichen. In einem solchen Fall ist wie bei anderen Abweichungen, ein transparenter Umgang

notwendig, indem dies zuvor mit Eltern/Erziehungsberechtigten besprochen und deren Einverständnis eingeholt wird.

Mögliche Verhaltensregeln können sein:

- Auf Veranstaltungen und Reisen, die sich über mehr als einen Tag erstrecken, sollen Schutzpersonen von einer ausreichenden Anzahl erwachsener Bezugspersonen begleitet werden. Setzt sich die Gruppe aus beiderlei Geschlecht zusammen, soll sich dies auch in der Gruppe der Begleitpersonen widerspiegeln.
- Bei Übernachtungen insbesondere mit Kindern und Jugendlichen im Rahmen von Ausflügen, Reisen oder Ferienfreizeiten sind den erwachsenen und jugendlichen Begleiterinnen und Begleitern Schlafmöglichkeiten in getrennten Räumen zur Verfügung zu stellen. Ausnahmen aufgrund räumlicher Gegebenheiten sind vor Beginn der Veranstaltung zu klären und bedürfen der Zustimmung der Erziehungsberechtigten und des jeweiligen Rechtsträgers.
- Übernachtungen von Kindern und Jugendlichen in den Privatwohnungen von Seelsorgern und Seelsorgerinnen sowie haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sind untersagt. Sollte es im Ausnahmefall aus triftigen und transparent gemachten Gründen dennoch dazu kommen, müssen immer mindestens zwei erwachsene Personen präsent sein. Der Schutzperson muss in jedem Fall eine eigene Schlafmöglichkeit (in einem separaten Raum) zur Verfügung gestellt werden. Die Zustimmung des/der Erziehungsberechtigten ist Voraussetzung.
- In Schlaf-, Sanitär- oder vergleichbaren Räumen ist der alleinige Aufenthalt einer Bezugsperson mit einer minderjährigen Person zu unterlassen. Ausnahmen sind mit der Leitung einer Veranstaltung, einem Betreuersteam oder dem Rechtsträger vorher eingehend dem Grunde nach zu klären sowie im Einzelfall anzuzeigen.

Umgang bei Verstoß gegen den Verhaltenskodex

- Es sollte bereits im Vorfeld geklärt und angekündigt werden welche Konsequenzen bei Nichteinhaltung des Verhaltenskodex erfolgen.

Anlage 2:

Bestätigung zur Vorlage bei der Meldebehörde

**für die Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses
gemäß § 30a Abs. 2 BZRG**

Hiermit bestätigen wir

Kirchengemeinde:

Anschrift:

dass Frau/Herr

(Name, Vorname)

(Anschrift)

(Geburtsdatum)

ehrenamtlich tätig werden soll / tätig ist.

Die Tätigkeit beinhaltet die Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung Minderjähriger bzw. ist in vergleichbarer Weise geeignet, Kontakt zu Minderjährigen aufzunehmen, was wir hiermit bestätigen.

Die oben genannte Person muss daher gemäß § 30a Absatz 2 des Bundeszentralregistergesetzes ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen.

Wir bitten zu beachten, dass es sich um eine ehrenamtliche Tätigkeit handelt und beantragen hiermit die Gebührenbefreiung.

Ort, Datum

(Siegel)

Unterschrift Pfarrer

Dokumentationsblatt bezüglich der Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis bei Ehrenamtlichen (gemäß § 72a Abs. 5 SGB VIII), der Selbstauskunfts- und Verpflichtungserklärung sowie der Datenschutzerklärung

Vor- und Nachname des Ehrenamtlichen	Datum des Zeugnisses	Datum der Einsichtnahme des Zeugnisses	Liegt eine Verurteilung nach einer in § 72a SGB VIII genannten Straftat vor?	Darf insofern eine Beschäftigung erfolgen?	Datum der Wiedervorlage des Zeugnisses (5 Jahre)	Datum der Selbstauskunfts- und Verpflichtungserklärung	Datum der Datenschutzerklärung	Unterschrift
			<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein				
			<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein				
			<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein				
			<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein				
			<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein				
			<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein				
			<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein				
			<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein				

Anlage 4:

**Einverständniserklärung zur Datenspeicherung
bezüglich dem erweiterten Führungszeugnis nach § 30a BZRG
– Einsichtnahme nach § 72a Abs. 5 SGB VIII –
sowie der Selbstauskunfts- und Verpflichtungserklärung**

Hiermit erkläre ich, _____ (Name, Vorname),
mich mit der Speicherung meiner Daten bis zum Widerruf dieser Erklärung
einverstanden. Ich bin darüber belehrt worden, dass der Widerruf jederzeit möglich
ist.

Ort, Datum

Unterschrift

Anlage 5

Selbstauskunfts- und Verpflichtungserklärung für im Bistum Magdeburg tätige Personen

Name, Vorname, Geburtsdatum

Die katholische Kirche will Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern sowie schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene Lebensräume bieten, in denen sie ihre Persönlichkeit, ihre Fähigkeiten und Begabungen entfalten können. Dies sollen geschützte Orte sein, in denen junge Menschen und Erwachsene sich angenommen und sicher fühlen. Kinder, Jugendliche sowie schutz- und hilfebedürftige Erwachsene brauchen und finden Vorbilder, die sie als eigenständige Persönlichkeiten respektieren und unterstützen und denen sie vertrauen können. Die Verantwortung für den Schutz dieses Personenkreises liegt bei den Ehrenamtlichen und haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Gesamtfeld der kirchlichen Arbeit. Diese sind zu einem reflektierten Umgang mit ihren Schutzbefohlenen und zur zeitnahen und angemessenen Thematisierung von Grenzverletzungen verpflichtet, die durch ihre Kolleginnen und Kollegen oder durch die ihnen anvertrauten Personen begangen worden sind. Dies wird durch die Unterzeichnung dieser Selbstauskunfts- und Verpflichtungserklärung bekräftigt.

Ich verpflichte mich, alles in meinen Kräften Stehende zu tun, dass niemand den mir anvertrauten Kindern, Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen seelische, körperliche oder sexualisierte Gewalt antut.

1. Ich unterstütze die Kinder, Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen, glaubens- und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten. Ich stärke sie, für ihr Recht auf seelische und körperliche Unversehrtheit und ihr Recht auf Hilfe wirksam einzutreten.
2. Meine Arbeit mit den mir anvertrauten Kindern, Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen ist geprägt von Wertschätzung und Vertrauen. Ich achte ihre Rechte und ihre Würde.
3. Ich gehe achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der Scham der mir anvertrauten Personen und meine eigenen Grenzen. Ich beachte dies auch im Umgang mit den modernen Kommunikationsmedien, z.B. bei der Nutzung von Handy, Smartphone und Internet.
4. Ich bemühe mich, jede Form persönlicher Grenzverletzung bewusst wahrzunehmen und die notwendigen und angemessenen Maßnahmen zum Schutz der jungen Menschen und Erwachsenen einzuleiten. Ich beziehe gegen diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten, ob in Wort oder Tat, aktiv Stellung. Verhalten sich die Personen, die im kinder- und jugendnahen Bereich sowie im Bereich der schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen tätig sind, sexuell übergriffig oder körperlich gewalttätig, setze ich mich für den Schutz der mir anvertrauten Personen ein. Ebenso greife ich ein, wenn die mir Anvertrauten andere in dieser Art attackieren. Ich höre zu, wenn sie mir verständlich machen möchten, dass ihnen durch weitere Menschen seelische, sexualisierte und körperliche Gewalt angetan wird. Ich bin mir bewusst, dass seelische, sexualisierte und körperliche Gewalt nicht nur von männlichen, sondern auch von weiblichen Tätern verübt wird.
5. Ich kenne die Verfahrenswege und die Ansprechpartner für das Bistum Magdeburg. Ich weiß, wo ich mich beraten lassen kann oder bei Bedarf Hilfe zur Klärung und Unterstützung bekomme und werde sie in Anspruch nehmen.
6. Ich bin mir meiner besonderen Vertrauens- und Autoritätsstellung gegenüber dem mir anvertrauten Personenkreis bewusst und handle nachvollziehbar und ehrlich. Ich nutze keine Abhängigkeiten aus.
7. Ich bin mir bewusst, dass jede sexualisierte Handlung mit Schutzbefohlenen gegebenenfalls disziplinarische und/oder strafrechtliche Folgen hat.
8. Ich wurde in Fragen des Kinder- und Jugendschutzes und zur Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen informiert.
9. Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt (§§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 StGB bzw. nach §§ 121 bis 125, 132, 142, 144, 146, 149, 150 des Strafgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik genannten Straftaten) rechtskräftig verurteilt worden bin und auch insoweit kein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet worden ist. Für den Fall, dass diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet wird, verpflichte ich mich, dies der Person, die mich zu meiner Tätigkeit beauftragt hat, umgehend mitzuteilen.

Datum, Ort, Unterschrift

Katholisches Pfarramt St. Hedwig
Wilhelm- Oberhaus- Straße 12
01979 Lauchhammer

Revision 1

vom 26.02.2019

zum

Institutionellen Schutzkonzept der Pfarrei St. Hedwig Lauchhammer

Die Pfarrorgane der Pfarrei St. Hedwig Lauchhammer ändern, gemäß der Einschätzung des Konzeptes durch die Präventionsbeauftragte des Bistums Frau Lydia Schmitt vom 09.01.2019, inhaltlich - im Wortlaut - folgende Punkte:

4.2. Beratungs- und Beschwerdewege:

In unserer Pfarrgemeinde soll es auch die Möglichkeit für Kinder, Jugendliche geben, Beschwerden und Kritik vorzutragen. Es ist es sowohl nach innen als auch nach außen hin transparent, an wen sich Menschen mit Beschwerden wenden können und wie mit Beschwerden umgegangen wird. Im Konkreten sei hier auf die aktuellen regionalen Beratungszentren verwiesen, welche im Folgenden sind:

Erziehungs- und Familienberatung Diakonisches Werk
Packhofstraße 2
04910 Elsterwerda

Erziehungs- und Familienberatung Senftenberg
Außenstelle Lauchhammer
zum Wasserturm 33
01979 Lauchhammer

sowie außerhalb des Territoriums der Pfarrei, aber als katholische Einrichtung den Gemeindemitgliedern bekannt:

Caritasberatungsstelle Bad Liebenwerda
Südring 2
04924 Bad Liebenwerda

Diese Adressen werden allen Gemeindemitgliedern durch Aushänge bekannt gemacht. Desweiteren hilft auch das Pfarrbüro bei der Kontaktaufnahme.

Es sei ebenfalls angemerkt, dass konkrete Beschwerde- und Meldewege in den Präventions-
schulungen ausführlich vorgestellt und erörtert werden (*siehe dazu auch weiterführend in der*
Broschüre: „Augen auf – Hinsehen und schützen“ S.13-18).

Alle Mitarbeitenden kennen somit die Verfahrenswege im Umgang mit Vermutungen und Verdacht
in Fällen von grenzverletzender, übergriffiger sexualisierter Gewalt.

4.3. Notfallplan/ Handlungsleitfäden

Wie im vorangegangenen Punkt „Beratungs- und Beschwerdewege“ sei auch hier auf Broschüre:
„Augen auf – Hinsehen und schützen“ auf die Seiten 10 – 12 hingewiesen.

Diese inhaltlichen Änderungen wurden den Mitgliedern des Pfarrgemeinderates und des
Kirchenvorstands bekanntgemacht.

Lauchhammer, den 26.02.2019

W. Kilbrink
Pfarrer



M. [Signature]
Vorsitzender des PGR

[Signature]
stellv. Vorsitzender des KV